

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 67. 1800.

Erinnerung.

Gemäß Obrzer landeshauptmannschaftlichen Dekrets vom 5ten dieses werden nachstehende zu dem Kuratbenefizium des heiligen Anton in Rosenberg nächst Idria in Potozsch unter der Freyherrl. von Lichtenthurnischen Herrschaft heil. Kreuz liegenden Realitäten öffentlich feilgebothen werden, und zwar:

1. Ein Haus Nro. 12. mit 60 Klasten Grund, 2 mittlern, und einem jungen Maulbeerbaum im Ausruß Preis von 226 fl. 59 kr.
2. Ein Stück mit Weinreben besetzter Grund, Mlaka genannt, im Preis von 335 fl. 55. kr.
3. Ein anreinander Grund ebenfalls Mlaka genannt, im Preis von 844 fl. 15 kr.
4. Ein Stück mit Weinreben besetzten Grundes jenseits des Baches ebenfalls Mlaka benanntset im Preis von 103 fl. 20 kr.
5. Eben alldort eine Wiese gleichen Namens im Preis von 36 fl. 54 kr.
6. Ein mit Weinreben besetztes Grundstück jenseits des Baches gleichen Namens um 36 fl. 54 kr.

Wobey zur Anmerkung zu dienen hat, daß auch öffentliche Schuldbriefe statt baaren Geldes werden angenommen werden, und die Zahlung zur Hälfte oder dreu Viertel des Meistbothes in mäßigen Fristen geschehen könne, jedoch der Käufer sich verbindlich zu machen habe, alle darauf zu schlagenden öffentlichen Lasten selbst zu tragen.

Wornach jeder, der eine oder die andere dieser Realitäten an sich zu bringen Lust hat, am 30ten des künftigen Monats August um 9 Uhr Frühe in der Kanzley der Herrschaft heiligen Kreuz zu erscheinen wissen wird. Von dem k. k. Kreiskommissariat Obrz den 21. Jul. 1800.

Verlautbarung.

Am 29. August wird in dem hiesig-ständischen Landhause rückwärts zu ebener Erde alles angeschriebenes Papier, welches theils in halben, und in ganzen Bögen bestehet, theils in mit Leder überzogene Bücher von verschiedener Größe gebunden ist, Vormittags von 9 bis 12 Uhr nach dem Gewichte Versteigerungswise dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gegeben, auch solchergestalten mehrere Lädern vom weichen Holz, worinnen diese Schriesten aufbehalten waren, veräußert. Die Kauflustigen werden daher auf vorbenannten Tag vorgeladen.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit Jedermann zu vernehmen, wiewohl Wir durch den Umstand, daß die dormalen im Umlaufe befindlichen Wiener Stadt-Bankozettel schon größtentheils sehr abgenutzt sind, und besonders sehr beträchtliche Summen von den kleineren Rathsgerichten wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit haben vertilgt werden müssen, Und veranlaßt befunden haben, neue Bankozettel nach einer verbesserten, dauerhaftern und zugleich die Verfälschung mehr erschwerenden Form verfertigen zu lassen, gegen welche die dormalen circulirenden Bankozettel nach und nach eingelesen, und so diese Letztere bis zum Verlaufe des weiter unten §. 9. festgesetzten Termins gänzlich außer Umlauf gesetzt werden sollen.

§. 1.

Wie diese neue Bankozettel in ihrer äußern Gestalt eingerichtet sind, zeigen die, dem Patente beygefügte Muster, welche Muster jedoch zu Vorbeugung des Mißbrauches, auf gelbem Papiere, und die Rahmen der unterzeichneten Wiener Stadt-Magistratualien, und Bankohauptkassens-Oberbeamten, nicht mit der dem Original gleichen Handschrift, sondern mit gewöhnlicher lateinischer Druckschrift, und mit der Aufschrift: Abbildung eines Wiener-Stadt-Bankzettels, abgedruckt worden sind.

§. 2.

Die neuen, in Umlauf zu setzenden Bankozettel, welche alle, vom 1ten Jänner des laufenden 180ten Jahres ausgefertigt sind, und übrigens die nämlichen Bestandtheile, wie die bisherigen enthalten, (ausgenommen, daß statt der bisherigen Unterschrift verschiedener Magistratsräthe auf alle, jene des ältesten Beceürgermeisters gedruckt worden ist) unterscheiden sich von den bisherigen vorzüglich durch die künstliche Einrichtung des Papiers, worinn zur Erleichterung der Verfälschung, der Werth des Bankzettels vielfältig, theils in Schatten, theils in Licht, vorzüglich auch unter den zwey Stampflin angebracht, und überdieß auch in den Stampflin selbst ausgedruckt ist.

§. 3.

Außer diesen wenigen Aenderungen in der Form, haben übrigens alle übrigen Eigenschaften dieser neuen Bankozettel vollommen die nämlichen zu seyn, und zu verbleiben, welche für die Wiener-Stadt-Bankozettel nach Aufgäbe des Patents vom 1ten August 1771. und 1ten Juny 1785. dann 19ten August 1796. bestimmt worden sind.

§. 4.

Da die Bankozettel baares Geld vorstellen, so müssen solche wie es bisher geschehen ist, bey allen öffentlichen, wie immer Nahmen führenden Kassen in allen Unseren hungarischen, böhmischen, galizischen und österreichischen Erblanden, bey Abführung aller Abgaben und Gefälle, so wie in dem Privatverkehr in dem vollen, daraufgesetzten Werthe als baares Geld angenommen, und eben so wechselseitig bey allen Verarialzahlungen an Jedermann ausgegeben werden.

§. 5.

Zur Auswechslung dieser neuen Bankozettel für baares Geld, oder des Letztern gegen Erstere, wie auch der größern Bankozettelgattungen in Kleinere, und der Letztern in Größere, bleiben fortan die nämlichen Kassen, wie bisher bestimmt.

§. 6.

Die Kassen erhalten von einer Zeit zur andern nach Bedürfniß den erforderlichen Verlag sowohl an Bankozetteln, als baarem Gelde, um die Auswechslungen wie bisher, immer ohne Verzögerung fortschren zu können. Bey einer, in irgend einer Provinz sich ereignenden, ungewöhnlich stärkern Auswechslung aber, wo der dazu gewidmete gewöhnliche Vorrath an Bankozetteln, und baarem Gelde nicht zureichen sollte, wird die Veranstaltung sogleich getroffen werden, daß die Kassa binnen 14 Tagen, oder nach Entlegenheit des Landes, längstens in drey Wochen nach Erforderniß mit Geld oder Bankozetteln versehen werde.

§. 7.

Die neuen Bankozetteln sind bestimmt, die Stelle der Alten zu vertreten, daher müssen die, bisher im Umlaufe gewesenen Alten, gegen die Neuen umgesetzt werden. Zu dieser Umsehung werden die Besitzer der alten Bankozettel an die bestimmten Kassen hier, und in den Provinzen angewiesen.

§. 8.

Da es nicht möglich ist, alle Gattungen der neuen Bankozettel, deren dormalen mit Inbegriff der bereits, durch ein eigenes Patent vom 1sten May l. J. in Umlauf gesetzten, ein und zwey Gulden Zettel, neun verschiedene Kategorien sind, zugleich im Umlauf zu bringen, so wird zuerst in dem Monate September mit der Ausstoßung der 5 Gulden, und 10 Gulden Banknoten als vor-

an sich in der Circulation der stärkste Abgang äußert, der Anfang gemacht werden, von welcher Zeit an, solche den öffentlichen gesetzmässigen Umlauf in Unsern vorgedachten Erblanden haben. mit ihm auch von dieser Zeit an, bey den dazu bestimmten Kassen in dem Maaße, als ihnen nach und nach der erforderliche Verlag hierzu zu verschaffen möglich seyn wird, gegen die alten Bankozettel aller Gattungen ausgewechselt werden. Auf gleiche Art sollen sodann in den folgenden Monaten die fünf und zwanzig, und fünfzig Gulden, dann die hundert Gulden, endlich die funfhundert und tausend Gulden Stücke in öffentlichen Umlauf gesetzt, und gegen die Alten ausgewechselt werden.

§. 9.

Zur gänzlichen Auswechslung der dermalen coursirenden alten Bankozettel wird die Zeitfrist überhaupt, und ohne Unterschied der in und ausländischen Besitzer, bis zum letzten Junius 1801. hiesmit festgesetzt. Nach Verlauf dieser mehr, als hinlänglichen Zeitfrist, wird kein alter Bankozettel mehr ausgewechselt, oder statt baaren Geldes angenommen werden.

§. 10.

Da die Bankozettel baares Geld vorstellen, so ist hievon eine notwendige Folge, daß die verlohrnen, oder gänzlich getilgten keines Ersatzes fähig sind.

Die abgenüßten, zerrissnen, oder wie immer beschädigten aber insofern noch alle Hauptbestandtheile vorhanden sind, werden bey den bestimmten Kassen gegen andere von gleichem Betrage ausgewechselt werden.

§. 11.

Da die ehemalige Gewohnheit zerrissene, oder auf andere Art beschädigte Bankozettel mit angeleimten oder angeklebten Papiere, oder auf wech immer für eine andere Art zusammen zu setzen, zu mancherley Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, so wird dieses Leimen und Verkleben der neuen Bankozettel bey Verlust des ganzen Werthes eines so beschaffenen Bankozettels verboten; daher auch solche bey keiner Unserer Kassen ausgewechselt, oder statt baaren Geldes angenommen werden.

Dagegen bleibt jedem Besitzer eines zerrissnen Bankozettels unbenommen, solches in eine der dazu bestimmten Kassen zu bringen, wo ihm unter den §. 10. ausgedrückten Bedingniß der Ersatz mit einem andern ganzen Bankozettel von gleichem Werthe geleistet werden wird. Auch werden solche zerrissene und abge-

Nächste Bankozettel bey den Kreis- und Filialkassen, bey den ständischen Obereinnehmerämtern, und den Komitatstassen als Zahlung angenommen werden können.

§. 12.

Uebrigens hat es auch in Ansehung dieser neuen Bankozettel bey denjenigen Verfügungen zu verbleiben, welche in Unserem Patente von 19. August 1796, §. 12., 13. und 14. enthalten sind; daß nämlich:

- a) Derjenige, welcher Bankozettel nachzuahmen, oder ächter Bankozettel durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt sind, zu verfälschen unternehmen sollte, so auch der, welcher durch Nachahmung der Unterschriften, Nachstechung der Wappen, oder Auslieferung des Papiereß, und der dazu gehörigen Formen, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Verzierungen, Pressen, oder eines der Zugehör, Geräthschaften und Werkzeuge, die auf was immer für eine Art zur Nachahmung oder Verfälschung der Bankozettel dienen könnten, Vorschub geleistet, oder wie sonst immer mitgewirkt hat; es mag nun das Unternehmen zu Stand gekommen sey, oder nicht; die Verfälschung mag leicht, oder schwer zu erkennen seyn, der Kriminalbehandlung zu übergeben, und nach den Kriminalgesetzen zu bestrafen ist.
- b) Derjenige hingegen, der eine Nachmachung (falsche Fabrikation) von Bankozetteln zuerst und freiwillig anzeigt, wenn die Angabe mit den, zur Ergreifung des Schuldigen erforderlichen Umständen hinreichend bestimmt befunden, und w. ut darauf der Angezeigte des Verbrechens überwiesen worden ist; soll eine Belohnung von zehen tausend Gulden aus dem Aeraarium erhalten, und sein Nahme, wofern er es verlangt, verschwiegen bleiben.

Wer solche bestimmte Anzeigen macht, die zur Untersuchung und Nachspürung einer vorgehenden Verfälschung oder Nachahmung der Bankozettel, den gegründeten Anlaß geben, wofern der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens überwiesen worden ist, soll eine der Wichtigkeit der Anzeige, und des Gegenstandes angemessene Belohnung erhalten.

Wäre aber der Anzeiger selbst ein Mitschuldiger, der seine Mitverbrecher, noch ehe sie als solche bekannt geworden, entdeckt, demselben soll die verdiente Bestrafung nachgesehen, und wofern er nicht selbst der Verfälscher und Urheber der Missethat ist, noch außerdem die oben bestimmte Belohnung zu Theil werden.

c) Endlich sollen die vorgedachten Belohnungen auch Jedem, welcher irgendwo in fremden Ländern eine solche Nachahmung, oder Verfälschung der Bankozettel, und ihren Urheber entdeckt, und die Beweise Unseren, an auswärtigen Höfen befindlichen Ministern, oder Unserer Finanzhoffstelle liefert, zugewendet werden.

Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien den 15. Monatstag July, im achtzehnhundert, Unserer Reiche des römischen im achten, und der Erbländischen im neunten Jahre.

F r a n z.

N a c h t r a g.

Zu der Nachricht ddo. 30. July 1800. wegen Verpachtung der städtischen Ziegelhütten.

Um mehrere Pachtlustige zu den 3 Ziegelföfen zu erzielen, wird bekannt gemacht, daß für die Zyrnauer Ziegelhütte der Pachtbetrag um 200 fl., so wie auch die Kauzion um 200 fl. herabgesetzt wird.

Dagegen der Pachtshilling der neu zu errichtenden Ziegelhütte um 200 fl. erhöht. daß ist auf 600 fl. bestimmt wird, zugleich aber wird dem Pächter zur Errichtung der Gebäude die Unterstüfung gegen Kauzion zugesichert, dahero dem Pächter vorbehalten bleibt dessen Anträge zu eröffnen.

N a c h r i c h t.

Da vermög Feuerlösch-Polizey-Patent von 19ten Hornung 1799 § 9. ausdrücklich verbotzen wird, in der Stadt und Vorstädten Heuschupfen zu dulden, und nur höchstens 4 Benten Heu und Stroh zur Nothdurft in Gemölbern, Stallungen, oder sonst Feuer sichern Orten aufzubehalten, gestattet wird, so ist zur Errichtung neuer Heuschupfen der zwischen den kleinen Graben und der Strasse aus dem Stadtwald, hinter der kernischen Wiese, dann hinter dem Wasenmeister befindliche Grund dazu ausgewählt, und von der k. k. Prov. Vandirektion die Plätze ausgeteet worden. Es wird daher allen, jenen, die eigenen Wieswachs haben oder für die haltende Pferde einen Heuvorrath sich verschaffen mü,

sen, bedeutet, daß sie sich bei dem Stadtmagistrat binnen 14 Tagen so gewies um die Ausweisung der zur Errichtung der Heuschuppen nöthigen Plätze anmelden sollen, als widrigens auf die sich nicht Meldenden keine Rücksicht genommen, und wenn bey ein oder anderen von iten Man künftiges Jahr angefang, einen mehreres Heu, oder Stroh als durch obgedachtes Patent bewilliget ist, vorgefunden werden solte, selbe mit der angemessenen Strafe belegt werden wird.

Laibach den 9ten August 1800.

E i z i t a z i o n.

Von dem k. k. Landrechte wird hiemit kund gemacht, daß den 2. Septemder die darauf folgenden Tage im von Schemerlischen Hanse auf dem Mann im zweyten Stock No. 321. verschiedene Hauseinrichtung, Frauen Kleidungsstücke, Wäsch, und Mobilien lizitando den Meistbiethenden hindann gegeben werden, wozu jeder Kauflustige eingeladen wird.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Wödel verstorbenen emigrirten franz. Priesters Hr. Franz Coullon gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, und solche bey dem delegirten Ortsgerichte der Herrschaft Wödel nicht angemeldet, hiemit bedeutet, daß sie solche den 2. Sept. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathshause sogewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach den 1. August. 1800.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des Herrn Franz König gewesten Pächters des Guts Strobelschhof aus was immer für einen Rechtsgrunde gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche den 30. d. M. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathshause so gewiß anmelden und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Magistrat Laibach den 1. Aug. 1800.

Von dem Magistrate der K. K. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Mannsburg sesshaft gewesener Weltpriesters Hrn. Ignaz Soboreth gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, und solche bei dem delegirten Ortgericht Herrschaft Kreuz etwa nicht angemeldet, hiemit bedeutet, daß sie solche den 2. Sept. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathshause so gewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Mag. Laibach den 1. August. 1800.

Am Plage No. 270. ist auf künftigen Michaeli im ersten Stock ein Zimmer zu verlassen; das Mehrere ist ebendasselbst zu erfahren.

T o d t e n v e r z e i c h n i s s.

- Den 15. Maria Sigillin, bürgl. Kammmachers-Tochter, alt 1-1/2 J. vorm Karlstädt. Thor No. 3.
 — 16. Margaretha Schorzin, ledig, alt 59 J. auf dem Platz. N. 207.
 — 16. Barthelme Bartl, Fischers Sohn, alt 11 Tag, in d. K. N. 34.
 — 17. Dominik Facher, ein Bedienter, alt 58 J. bey dem Barmherz-

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 16. Aug. 1800.

		J.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen ein halber Wiener Meger	= = =	2	23	2	16	2	6
Rufuruz	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Korn	= = = Detto	1	48	1	44	1	41
Gersten	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Hirsch	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Haiden	= = = Detto	2	14	—	—	—	—
Haber	= = = Detto	1	15	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 16. Aug. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.